ЛИФЛЯНДСКИХЪ ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Суббота, 6. Марта 1854. № 18. Sonnabend, den 6. März 1854.

Ueber das Zunftwesen nach den Reichsgesetzen.

(Nach Anleitung eines Artikels im Journal des Ministeriums des Innern, Novemberheft 1853)

In Ihrer berühmten Instruction an die Gesetzes-Commission vom 30. Juli 1767 sagte die Kaiserin Katharina II., gesegneten Andenkens, unter Anderem: „neben den zunftmäßigen Hand„werken und der Einrichtung der Zünfte in den „Städten ist noch ein großer Streit. Es wird „nämlich gefragt: ob es besser sei Zünfte in den „Städten zu haben oder ohne dieselben zu sein? „Und welches von beiden die Aufnahme der Hand„werke am meisten befördere? Indessen ist dieß „ohnstreitig, daß die Zünfte zur Einrichtung der „Handwerke nützlich sind und nur dadurch schäd„lich werden, wenn sie die Zal der Arbeitenden „einschränken, weil eben hierdurch die Vermehrung „der Handwerke verhindert wird. In vielen eu„ropäischen Städten sind die Zünfte frei, so daß „die Zal uneingeschränkt bleibt und ein jeder „nach Belieben sich in dieselben einschreiben lassen „kann. Man hat auch bemerkt, daß dieses „nicht wenig zur Bereicherung solcher Städte „geholfen hat. In Städten die nicht volkreich „sind, können die Zünfte nützlich sein, um ge„schickte Leute in den Handwerken zu haben."

Man sieht, daß die beregte Streitfrage hiermit definitiv nicht gelöst werden sollte. Die Kaiserin scheint vielmehr anerkannt zu haben, daß eine ganz gleichmäßige Handwerks-Ordnung fürs ganze Reich nicht ersprießlich wäre. Wie dem auch sei, die Gesetz-Gebung lenkte in späterer Zeit von der Anerkennung eines bloß relativen Werthes der Zünfte ab und sprach das nothwendige und überall gleichmäßige Bestehen derselben aus. Man bestrebte sich aber bei Bildung der Zünfte, sie von den beengenden Fesseln frei zu halten, welche aus mittelalterlichen Bedürfnissen entstanden, sich im Laufe der Zeit und unter veränderten Umständen unhaltbar und dem Aufblühen der Gewerke hinderlich erwiesen. Demnach wurde weder die Zahl der Meister und Gesellen jeder Zunft geschlossen, noch dem einzelnen Nichtzünftigen verwehrt, sich mit seiner Hände Arbeit sein tägliches Brod zu verdienen. Ferner hatte weder die Nationalität noch der religiöse Glaube des in die Zunft Aufzunehmenden einen Einfluß auf seinen Eintritt und man fragte auch nicht darnach, ob er verheirathet oder Junggeselle sey? Diese freien Zünfte erwiesen sich als höchst wohlthätig. Gemeinschaft des Geschäfts und der Interessen trieb die Zunftgenossen, alle Verbesserung, die ihr Handwerk erfuhr kennen zu lernen und in Anwendung zu bringen; und die Regierung that das Ihrige, um durch Hinzuziehen tüchtiger Meister, auf die Hebung der Handwerke Einfluß zu üben. Gleicherweise sind die Zünfte auch nothwendig und nützlich im Interesse der Verwaltung, indem ihre Organe — die Aemter — der Obrigkeit die Aufsicht über den Handwerksbetrieb, sowie über die sittliche Führung der einzelnen Handwerker erleichtern. Endlich kann nicht unerwähnt bleiben, daß die Gemeinschaft der Arbeit und ihrer Vortheile, welche um die Genossen einer und derselben Zunft ein so enges Band schlingt, auch auf die Möglichkeit und den Nutzen wechselseitiger Unterstützungen im Falle der Verarmung oder anderer den Einzelnen treffenden Unglücksfälle, hinweist und solches realisiren hilft und so die Regierung von der ihr schwieriger und kostspieliger gewesenen Verpflichtung befreit, in dergleichen Fällen mit ihrer Hilfe einzutreten.

Es darf jedoch bei Aufzählung der Vortheile, welche die Zünfte bringen, nicht aus dem Auge gelassen werden, daß sie auch von manchen Mängeln nicht frei sind; so bringen sie — in ihrem erwähnten Organ betrachtet — als Administrativgewalten nur dort Nutzen, wo die Zahl der Zunftgenossen so groß ist, daß die Aufsicht über dieselben in sittlicher Beziehung durchaus die Einsetzung einer eigenen nächsten Verwaltungs-Instanz für sie nothwendig macht; ist die Zahl der Zunft-

genossen dagegen klein, so ist die Einrichtung von Zünften eher von Nachtheil und sie bestehen nur in der Form ohne irgend einen der Vortheile zu bieten, welche ihrem Wesen entspringen.

Nach den Reichsgesetzen wird die Bildung einer Zunft zugelassen, sobald 5 Meister desselben Handwerks an einem Orte zusammen sind.

Das Gesetz läßt das zu, ohne es vorzuschreiben; es wirft sich daher von selbst die Frage auf: ob beim Vorhandensein von schon 5 Meistern, eine Zunftbildung auch immer nothwendig ist? Nimmt man nun, daß jedes die Zunftangelegenheiten verwaltende Amt aus einem Aeltesten und 2 Gehilfen (alles Meister) zu bilden ist, so möchte die Beantwortung jener Frage nicht zweifelhaft sein. Die 3 Meister, welche die Verwaltungsangelegenheiten der aus nur 5 Meistern gebildeten Zunft zu besorgen haben, werden von ihren Geschäften abgezogen und treten damit, nicht bloß dem eigenen Vortheil und dem ihres Handwerks am Orte überhaupt entgegen, sondern es ist damit auch das Interesse aller Ortsbewohner, welche jenes Handwerks bedürfen, gefährdet. Um diesen Uebelständen zu begegnen, hat man darin eine Auskunft zu finden vermeint, daß man die sog. zusammengesetzten Zünfte einrichtete, d. h. nahe verwandte Zünfte zusammenzog. Aber auch dieses hat seine Kehrseite, indem der oben schon erwähnte Vortheil: Ausbildung des Handwerks durch Gemeinschaft derselben Arbeit, hier natürlich weniger wirksam sein kann. Endlich ist noch zu berücksichtigen, daß so lange ein Handwerk, überhaupt oder erst an einem bestimmten Orte neu und in der Entwickelung begriffen ist, es einer möglichst freien Bewegung bedarf und daher der immer mehr oder weniger Beschränkungen mit sich führenden Zunftbildung, in solchen Fällen oder an solchen Orten nicht das Wort zu reden sein möchte.

Es schien demnach richtiger zu sein, wenn man zu jenem in der eingangserwähnten Instruction der hochseligen Kaiserin Katharina II. enthaltenen Princip zurückkehren, d. h. unter Berücksichtigung localer Bedürfnisse und Bedingungen, einer Verschiedenheit in der Bildung von Zünften behufs ihrer freieren Entfaltung gelten ließe.

Die Regierung nun häufte aus allen Gegenden des weiten Reiches schon seit 1842 im Ministerium des Innern genaue Auskünfte über diese Frage zusammen und kam so, in richtiger Würdigung des Umstandes, daß die Handwerke sich in einer Lage befanden, wo sie nicht bloß einzelner Erleichterungen sondern der größtmöglichsten Unterstützung aus allen Kräften bedürften, auf das, durch langjährige Erfahrung bewährt gefundene Grundprincip zurück: daß die Handwerke nicht gleichmäßig, sondern der Stufe ihrer Entwickelung sowie den localen Bedingungen und Bedürfnissen gemäß zu bilden seien, anders in den Residenzen und größern Städten und wieder anders in kleinen Städten und Flecken.

Hierzu kommen noch andere Facta, welche bei Durchsicht der Handwerk-Verordnungen, zu verschiedenen Erwägungen Anlaß gaben. Dahin gehörte die nicht überall durchgeführte Trennung der Handwerker von den simplen Bürgern (Meschtschane) in Bezug auf die Abgabenpflicht, sowie die Unterordnung der Zünfte unter die städtischen Justiz-Behörden (Magistrate, Rathhäuser *) während die andern Stadtbewohner in Bezug auf Verwaltungs-Angelegenheiten eigenen Administrativbehörden (Dumen) untergeordnet waren. Es gab ferner keine Handwerker-Versammlungen, wo die Bedürfnisse des ganzen Standes berathen werden konnten und keine gemeinsame Kasse woraus sie zu decken gewesen wären. Endlich erregte auch noch die Unbestimmtheit der für die Aufnahme in den Handwerksstand bestehenden Regeln gerechte Bedenken, indem sie leider den Aemtern die Möglichkeit willkürlicher Zurückweisungen gewährten.

(Fortsetzung folgt.)

Uebersicht der Einwohnerzahl des russ. Reiches nach der neunten Volkszählung (1851).

1) Aus abgabenpflichtigen Ständen, waren: A. solche die wirklich die Abgaben und verschiedenen Gefälle leisteten: 24,803,500 männliche, 25,826,283 weibliche; B. Zeitweilig von diesen Leistungen Befreite: 169,416 männl., 75,042 weibliche Personen.

2) Zu abgabenfreien Ständen, welche nur behufs der Volkszählung mitgerechnet wurden, Gehörige: 742,039 männl., 679,289 weibl.

3) Zum Militair in Beziehung Stehende: 1,248,774 männl., 1,226,380 weibl.

4) Gänzlich der Revision nicht Unterliegende: 752,760 männl., 789,840 weibl.

5) In Transkaukasien lebten (annäherungsweise): 1,091,479 männl., 1,091,481 weibl.

*) Nach Reichsrecht ist in den Städten die Verwaltung und Justiz getrennt, jener wird von den Dumen, diese von den Magisträten oder Rathhäusern gehandhabt.

6) Im Königreich Polen lebten: 2,658,540 männl., 2,458,960 weibl.

7) Im Großfürstenthum Finnland gab es: 751,308 männl., 796,416 weibl.

8) Auf der Besitzung der russ.-amerikanisch. Compagnie lebten: 4,745 männl., 4346 weibl. Im Ganzen: 32,222,561 männl., 32,948,037 weibliche, zusammen also: 65,170,598 Einwohner.

Bekanntmachung.

Photographie.

☞ Hiermit die ergebenste Anzeige, daß es mir nach vielen Anstrengungen und großen Kosten gelungen ist, Bilder auf Papier darzustellen, die keiner Retouche bedürfen, weshalb ich dieselben billiger stellen kann, als sie bisher am Ort geliefert worden sind. Besonders mache ich darauf aufmerksam, daß Gruppen von 10 und mehr Personen, sowie kleiner Kinder, ebenso wie ein einzelnes Portrait gelingen, und können die Bilder am Tage der Sitzung abgegeben werden. Bei jeder Witterung werden Bilder auf Silber und Papier angefertigt von

J. C. L. Maddaus,
Portraitmaler. 2

Zu vermiethen.

Eine Wohnung von 5 aneinanderhängenden Zimmern, nebst englischer und einer kalten Küche, mit — auch ohne — Stallraum und Wagenremise für 4 Pferde, so wie separaten Kuhstall und gutes gesundes Wasser im Hause, ist zu vermiethen in der großen Schmiedestraße, unweit der Polnischen Badestube, Nr. 252 und 185, bei

J. S. Nowikow,
schrägüber Fuhrmann Wiedemann.

* * *

Im früher v. Löwis, jetzt Strauch gehörigen Hause ist die Belle-Etage zu vermiethen. 3.

* * *

In der Münzgasse, Haus Nr. 301, und in der Stegstraße Nr. 271, sind Wohnungen zu vermiethen. 3

* * *

Eine Wohnung von 4 Zimmern nebst englischer Küche, und wenn es verlangt wird auch mit Stallraum, vermiethet Böttichermeister Schütz, Kleinfuhrmannsstraße Nr. 177.

* * *

Mein sehr bequem eingerichtetes Hinterhaus wird im Laufe des nächsten Mai Monates zu vermiethen sein. B. C. Grimm.

* * *

Eine freundliche Wohnung, 3 Treppen hoch, von 3 Zimmern nebst Küche, Wasser und Ausguß, ist zu vermiethen im Hause G. F. Pohrath, neben der Polizei. 1

* * *

Ein Zimmer mit und ohne Möbeln ist monatlich oder jährlich zu vermiethen, unweit der St. Petri Kirche bei G. G. Spohr. 1

* * *

Im Volmerange-Helmundtschen Hause, sind 2 Zimmer für Unverheirathete zu vermiethen. *

* * *

Wohnungen sind zu vermiethen bei
M. Bruhns,
Marstallstraße, Nr. 84. 1

* * *

Wohnungen für Unverheirothete, so wie auch einen Keller vermiethet V. Ewerts.

* * *

Ein Höfchen 6 Werst von Wenden, in einer anmuthigon Gegend und nur 2 Werst von der neuen Riga-Pleskauer-Chaussé belegen, mit einem trocknen, warmen Wohnhause von 10 Wohnzimmern, so wie mit allen Wirthschaftsbequemlichkeiten, Nebengebäuden, Obst- und Gemüsegärten versehen, wird vom 1. Mai d. J. ab, in jährliche Miethe vergeben. Nähere Auskunft darüber ertheilt gefälligst Herr Robert Friederichs, kleine Königsstraße in Riga. 2

* * *

Eine Sommerwohnung ist zu vermiethen, diesseits der Alexander-Pforte, bei dem Gärtner Wischnikow.

* * *

Es ist eine Sommer-Wohnung zu vermiethen, zu erfragen auf Gravenhof bei Spriede. 2.

Zu verkaufen.

Eine neue Sendung **Kurscher Perlgrütze** empfing H. L. Münder.

*
* *

☞ Auf dem Gute Pabbasch werden **Saat-Kartoffeln, Hafer** u. **gesalzene Strömlinge,** bester Qualität, letztere zu $8\frac{1}{2}$ u. $8\frac{1}{4}$ Rbl. S. per Tonne, verkauft.

Zu verarrendiren.

Ein in Kurland belegenes Gut ohne Bauerngehorch, 3 Meilen von Mitau und $1\frac{1}{2}$ Meilen von Doblen entfernt, ist von George 1854 ab, auf 8 Iahre in Arrende-Cession zu haben. Die sehr vortheilhaften Pachtbedingungen sind einzusehen: in Riga bei Herrn D. Minus; in Mitau bei Herrn Gastgeber Borchert. 1

Auction.

Am 16. März d. J. sollen auf dem Gute Jerküll, Pferde, Equipagen, Pferdegeschirre, Möbel und verschiedene Wirthschaftssachen meistbietend verkauft werden.

Bekanntmachung.

☞ Von dem Kirchen-Collegio der Rigaschen Evangelisch-Lutherischen St. Jacobi Gemeinde wird hiermit den §§ 480 und 484 des Allerhöchst bestätigten Kirchengesetzes zufolge allen stimmberechtigten Mitgliedern dieser Gemeinde bekannt gemacht, daß der Rechnungs-Abschluß für das Jahr 1853 in der Vorhalle der St. Jacobi-Kirche in einer Kapsel zur Einsicht ausgehängt worden ist, und daß die gegen diese Jahresrechnung etwa beabsichtigten Ausstellungen obgedachten Kirchen-Collegio bis zum 30. März d. J. vorzustellen sind, nach Ablauf welcher Frist, wenn keine Bemerkungen dagegen eingegangen, diese Rechnung als von der Gemeinde anerkannt wird angesehen werden.

Brod-Taxe für die Rigaschen Bäcker-Aemter, nach dem Marktpreise:

$2\frac{1}{2}$ Pud grob Roggenmehl 2 Rbl. 5 Kop., $2\frac{1}{2}$ Pud gebeutelt Roggenmehl 2 Rbl. 70 Kop., $2\frac{1}{2}$ Pud gebeutelt Waizenmehl 4 Rbl. S.

Für die Monate März und April 1854.

1) Von grobem Roggenmehl:	Ein	$2\frac{1}{2}$	Kopeken-Brod soll wiegen	1 Pfd.	27	Solotnik.
	„	5	„ „ „ „	2 „	54	„
	„	$7\frac{1}{2}$	„ „ „ „	3 „	82	„
2) Von gebeuteltem Roggenmehl:	Ein	$2\frac{1}{2}$	Kop.-Brod soll wiegen	— Pfd.	67	„
	„	5	„ „ „ „	1 „	38	„
3) Gesottenes Süßsauerbrod:	Ein	5	Kopeken-Brod soll wiegen	1 Pfd.	$26\frac{1}{2}$	„
	„	$7\frac{1}{2}$	„ „ „ „	1 „	$87\frac{1}{2}$	„
	„	15	„ „ „ „	3 „	80	„
4) Von gebeuteltem Waizenmehl:	Ein	$1\frac{1}{2}$	K.-Franzbrod soll wiegen	— „	23	„
	„	$\frac{1}{2}$	K.-Weggenkringel „	— „	8	„

Für Minder-Gewicht in einer der vorgedachten Brodgattungen unterliegt derjenige Bäckermeister, bei welchem solches angetroffen wird, der im § 1131 des Strafgesetzbuches festgesetzten Strafe. Gegeben Riga, Rathhaus, den 2. März 1854.

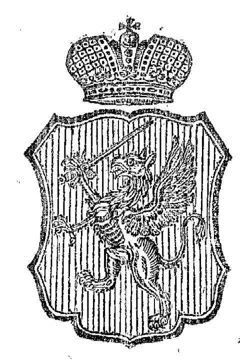
Redacteur Baron Hahn.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 6. März 1854. Censor, Staatsrath Dr. Napiersky.

(Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.)

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Середамъ и Субботамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Mittwochs und Sonnabends. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S.; mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 18. Суббота, 6. Марта. Sonnabend, den 6. März 1854.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. Locale Abtheilung.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird hiedurch den Stadt- und Landpolizeibehörden des Livländischen Gouvernements auf's Strengste eingeschärft, daß sie in ihren Benachrichtigungen über die auf Vorschrift oder Requisition anderer Behörden geschehene Beitreibung von Arrestantentransportgeldern und Einzahlung derselben in die Kreisrenteien jedesmal das Datum des Einganges der beregten Gelder bei den Kreisrenteien und die Nr. der Renteiquittung anzugeben haben.

Nr. 1750.

Edictal-Citation.

Wenn dem Wendenschen Kreisgerichte das Domicil des ehemaligen Lodenhofschen Arrendators Friedrich Fischmann unbekannt ist, als wird jede Guts-, Stadts- und Pastorats-Verwaltung aufgefordert, dem beregten Friedrich Fischmann bei seiner Habhaftwerdung anzudeuten, wie er nicht nur zur Anhörung einer dießseitigen Entscheidung in Sachen seiner wider den Herrn Pfandhalter Flor wegen Retamirung verschiedener Effecten, sondern auch zur weiteren Verhandlung seiner bei diesem Kreisgerichte pendenten Rechtssachen wider den Herrn Collegien-Assessor von Basler und den Wendenschen Einwohner Johannsohn, bei gesetzlicher Commination unfehlbar am 27. Mai d. J. vormittags vor diesem Foro zu compariren habe.

Nr. 164.

Proclamata.

Vom Rathe der Kaiserlichen Kreisstadt Wenden werden mittelst dieses öffentlich ausgesetzten Proclams Alle und Jede, welche an das, in der hiesigen Stadt an der Catharinenstraße sub Pol. Nr. 89 belegene, dem Herrn Ordnungsgerichts-Beamteten Theodor Kiparsky gehörig gewesene und von demselben für die Summe von 2000 Rbl. S. an den Herrn dimitt. Major, Kreisgerichts-Assessor Baron Ottomar von Wrangel verkaufte hölzerne Wohnhaus, irgend welche Ansprüche zu haben vermeinen, oder wider den stattgehabten Kauf zu sprechen gesonnen seyn sollten, ingleichen alle Diejenigen, so aus nachbenannten, auf dem in Rede stehenden Hause ruhenden, muthmaaßlich längst berichtigten oder ungültig gewordenen, jedoch noch nicht exgrossirten Obligationen, nämlich:

1) einer am 8. Februar 1806 zum Besten des Friedrichshofschen Disponenten Michael Müller ausgestellte Obligation über 50 Thaler.
2) einer am 18. October 1809 zum Besten des nunmehr verstorbenen Rathsherrn Joh. Gottlieb Fritsch über 100 Thaler ausgestellten Obligation,
3) einer am 9. Februar 1812 zum Besten des Rigaschen Aeltesten Ludwig Christian August Schultz ausgestellten Obligation über 133⅓ Thaler, —

irgend welche Ansprüche herleiten zu können vermeinen, hiemit aufgefordert, sich entweder persönlich oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte binnen Jahr und Tag, nämlich bis zum 20.

März 1855 damit bei diesem Rathe zu melden, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf solcher Frist Niemand weiter gehört, sondern völlig abgewiesen, das vorbezeichnete Immobil dem genannten Käufer zum alleinigen und unstreitbaren Eigenthum zuerkannt, die bezeichneten drei Obligationen aber mortificirt und im Hypothekenbuche wie gehörig delirt werden sollen. Wornach sich Jeder zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten hat. 2

Wenden, 6. Februar 1854. Nr. 127.

* * *

Von dem zum Gute Ranzen angeschriebenen dasigen Stroschen Jahn Meirahn und den Saulhofschen Bauern, Gebrüdern Andres und Jahn Meirahn, ist am 23. April 1852 ein Kaufcontract verabredet und geschlossen worden, nach welchem genannter Strosche Jahn Meirahn den seinem Vater Ans Meirahn mittelst dießseitigen Bescheides vom 1. September 1841 sub Nr. 541 adjudicirten und durch Erbschaft in seinem Besitz gelangten 3. Theil des im Rigaschen Kreise und Burtnekschen Kirchspiele belegenen Saulhofschen Limbe-Gesindes den Gebrüdern Andres und Jahn Meirahn für den Preis von 640 Rbl. S. zum eigenthümlichen Besitze verkauft hat. Nachdem nun die genannten beiden Käufer den betreffenden Contract am gestrigen Tage bei der Bitte diesem Kreisgerichte übergeben haben in gesetzlicher Art über diesen Kauf ein Proclam zu erlassen, werden hierdurch alle Diejenigen, welche gegen diesen Kauf und Verkauf gesetzliche Einwendungen machen zu können vermeinen, aufgefordert, innerhalb dreier Monate vom untenstehenden dato, also spätestens bis zum 18. Mai d. J. diese ihre Einwendungen bei diesem Kreisgerichte zu verlautbaren, indem nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter gehört und das bezeichnete Grundstück den beiden Käufern zum erb- und eigenthümlichen Besitze zuerkannt werden wird.

Lemsal, den 18. Februar 1854. Nr. 346.

* * *

Demnach bei dem Rigaschen Kreisgerichte von dem Besitzer des Gutes Sepkull Herrn Kirchspielsrichter Arnim von Samson nachgesucht worden eine Publication in gesetzlicher Weise darüber erlassen zu wollen, daß von dem gedachten Herrn A. von Samson eigenthümlich gehörigen Gute Seppkull das zum Gehorchslande dieses Gutes gehörige Grundull Gesinde, groß 24 Thlr. 28 Gr. auf den Bauern Jacob Hinzenberg für den Preis von 2500 Rbl. S. dergestallt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracts und nachdem vom Kaufschillinge für das benannte Gesinde 500 Rbl. S. bei der Oberverwaltung der Bauerrentenbank deponirt, übertragen worden sind, daß diese Grundstücke dem benannten Käufer als freies von allen auf dem Gute Sepkull lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine etwaigen Erben, angehören soll und nachdem Eine Allerhöchst bestätigte Oberdirection der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät in die Corroboration besagten Kaufcontracts unter dem Vorbehalte eingewilligt, daß die Vorrechte der Credit-Societät an das verkaufte Grundstück durch den Verkauf und dessen Corroboration in keiner Weise alterirt werden und das genannte Gesinde nach wie vor für die auf dem Gute Sepkull ruhende Pfandbriefschuld verhaftet bleiben, bis von der Oberdirection der Livländischen adeligen Credit-Societät der Betrag der abzulösenden Pfandbriefssumme für das ex nexa mit der Livländischen adeligen Credit-Societät tretende obengenannte Gesinde bestimmt und dasselbe durch Beibringung der Ablösungssumme demgemäß vollständig sicher gestellt worden: als hat das Rigasche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication, der Corroboration des betreffenden Kaufcontracts vorgehend, Allen und Jeden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an das Gut Sepkull formiren zu können vermeinen, zu wissen geben wollen, daß besagter Kauf-Contract nach Ablauf dreier Monate a dato dieser Publication, richterlich corroborirt und somit der Verkauf dieses Grundstücks vollzogen werden soll, als weßhalb Dieselben, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren betreffenden Pfandbriefsforderung, ihre deßfallsigen Rechte und Interessen innerhalb dieser drei Monate wahrzunehmen und bei diesem Kreisgerichte geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen seyn wird, daß selbige stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin willigen, daß das besagte Grundstück von dem Gute Sepkull verkauft und somit von ihrer bisherigen Hypothek ausgeschieden und dagegen die Kaufsumme entweder zur Hypothekarischen Sicherheit der Creditoren besagten Gutes gerichtlich deponirt oder aber — soweit selbige ausreiche, zur Befriedigung der Ingrossarien dieses Gutes nach ihrer gesetzlichen Reihenfolge ver-

wandt werde, als welchem gemäß verfahren werden wird. 1

Lemsal, den 8. Februar 1853. Nr. 276.

* * *

Demnach bei dem Rigaschen Kreisgerichte von dem Besitzer des Gutes Rujen-Großhof Herrn Kirchspielsrichter G. von Krüdener nachgesucht worden, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber erlassen zu wollen, daß von dem gedachten Herrn G. von Krüdener eigenthümlich gehörigen Gute Rujen-Großhof folgende zu dem Gehorchslande dieses Gutes gehörigen 3 Grundstücke:

1) Kalna nnd Leijes Zesche, groß 61 Thaler 10 Groschen auf den Bauer Libbe Preede für den Preis von 6355 Rbl. 56 Kop. S.
2) Tihrum-Dsilne, groß 20 Thaler 68 Groschen auf den Bauer Jahn Schultz für den Preis von 2075 Rbl. 56 Kop. S.
3) Kanger, groß 6 Thaler 60 Groschen auf den in den Verband der Rujen-Großhofschen Bauergemeinde eingetretenen Apotheker Carl George Tietjens für den Preis von 1000 Rbl. S.

Dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte und nachdem vom Kaufschillinge für sämmtliche drei Gesinde 1727 Rbl. 89 Cop. S. bei der Oberverwaltung der Bauerrentenbank deponirt worden, übertragen worden sind, daß diese Grundstücke den benannten Käufern als freies von allen auf dem Gute Rujen-Großhof lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre etwaigen Erben, angehören sollen und nachdem Eine Allerhöchst bestätigte Oberdirection der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät in die Corroboration besagter Kaufcontracte unter dem Vorbehalte eingewilligt, daß die Vorrechte der Credit-Societät an die verkauften 3 Grundstücke durch den Verkauf und dessen Corroboration in keiner Weise alterirt werden und die genannten Gesinde nach wie vor für die auf dem Gute Rujen-Großhof ruhende Pfandbriefsschuld verhaftet bleiben, bis von der Oberdirection der Livländischen adeligen Credit-Societät der Betrag der abzulösenden Pfandbriefssumme für die ex nexa mit der Livländischen adeligen Credit-Societät tretenden obengenannten Gesinde bestimmt und dieselbe durch Beibringung der Ablösungssumme demgemäß vollständig sicher gestellt worden: als hat das Rigasche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication, der Corroboration der betreffenden Kaufcontracte vorgehend, Allen und Jeden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an das Gut Rujen-Großhof formiren zu können vermeinen, zu wissen geben wollen, daß besagte Kauf-Contracte nach Ablauf dreier Monate a dato dieser Publication, richterlich corroborirt und somit der Verkauf dieser fünf Grundstücke vollzogen werden soll, als weßhalb Dieselben, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren betreffenden Pfandbriefsforderung, ihre deßfallsigen Rechte und Interessen innerhalb dieser drei Monate wahrzunehmen und bei diesem Kreisgerichte geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen seyn wird, daß selbige stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin willigen, daß die besagten Grundstücke von dem Gute Rujen-Großhof verkauft und somit von ihrer bisherigen Hypothek ausgeschieden und dagegen die Kaufsumme entweder zur Hypothekarischen Sicherheit der Creditoren besagten Gutes gerichtlich deponirt oder aber — soweit selbige ausreiche, zur Befriedigung der Ingrossarien dieses Gutes nach ihrer Reihenfolge verwandt werde, als welchem gemäß verfahren werden wird. 1

Lemsal, den 8. Februar 1854. Nr. 272.

Bekanntmachungen.

Vom Rathe der Kaiserlichen Kreisstadt Wenden werden die in dem angeschlossenen Verzeichnisse namhaft gemachten militairpflichtigen Okladisten hiemit aufgefordert, sich sofort und spätestens bis zu Ende des März-Monats, persönlich hierselbst zur Besichtigung zu melden, bei Verwarnung, daß alle Diejenigen, welche dieser Anweisung nicht Folge leisten, sich unfehlbar der vorzugsweisen Abgabe zum Militairdienste zu gewärtigen haben.

Wenden, den 27. Februar 1854 Nr. 250.

Namentliches Verzeichniß der zur Besichtigung aufgerufenen Wendenschen Okladisten.

Eduard Reinhold Rinneberg, Christian Mannitz II., Iwan Michailow, Iwan Wawilow, Eduard Zimmer, Gottfried Zimmer, Carl Gustav Neuwald, Michaila Antonow, Andrei Antonow, Burchard Heinrich Carl Brempel, Zigeuner Simon Burkewitsch, Iwan Bogdanow, Bertul Carlsohn, Michaila Fedorow, Timofei Danilow, Iwan Grigorjew, Grigori Gegorow, Radion Astramin, Iwanow Jewdokin, Sergei Grigorjew, Larion Iwanow, Sidor Iwanow, Iwan Murnikow, Mitrofan Iwanow, Stepan Jefimow I., wohn-

haft auf dem Gute Bershof, Jürgensburgschem Kirchspiele, Johann Koffeldt, Christoph Koffeldt, Reinhold Kuschke, Nikita Abramow, Jahn Murley in Riga, Matwei Artemjew, Andrei Gawrillow, Mickel Pawolit, Kusma Stepanow, dessen Bruder Pawel Stepanow, Carl Knust, Mitrofan Stepanow, Prokofi Semenow, Saweli Kondratjew, Artemy Terentjew, Zigeuner Carl Simon, Jahn Simon, Christoph Simon, Stepan Gordiew, Gawril Gordiew, Iwan Gordiew, Peter Gordiew, Ernst Wiegand, Afonassi Selesnew, Iwan Iwanow Tschelkownikow. 3

* * *

Рижская Инженерная команда, вызываетъ желающихъ купить инструменты и другіе вещи, пришедшіе въ негодность отъ употребленія при работахъ въ 1853 году, по Рижской и Динаминдской крѣпостямъ, для чего назначены: торгъ 10. и переторжка 13. числъ Марта мѣсяца сего года отъ 10 часовъ утра до 3 по полудни.

Желающіе купить сіи инструменты и вещи, могутъ приходить въ Рижскую Инженерную команду, до начатія торговъ, разсматривать условія и самыя инструменты и вещи.

Покупатель какого либо инструмента и вещей порознь или всѣхъ вдругъ, за оставшуюся съ переторжки послѣднюю цѣну, долженъ внести на основаніи свода законовъ Гражданскихъ тома X, статьи 4017. (изданія 1842 года) въ задатокъ $^1/_{10}$ съ рубля всей оставшейся цѣны и ожидать разрѣшеніе Начальства о полученіи инструментовъ и вещей въ ихъ веденіе.

20. Февраля 1854 года.

* * *

Vom Livländischen Landraths-Collegio wird hierdurch bekannt gemacht, daß das im Trikatenschen Kirchspiele des Walkschen Kreises belegene Ritterschaftsgut Planhof vom 23. April 1854 ab, aufs Neue zur Arrende vergeben werden und der Ausbot während der Dauer des bevorstehenden Adel-Conventes, namentlich am 13. März 1854 mittags 12 Uhr im Ritterhause zu Riga stattfinden soll. Die Arrende-Bedingungen werden vom Adels-Convente zu bestimmen sein und können daher erst kurz vor dem Ausbote denjenigen Gliedern der Livländischen Ritterschaft mitgetheilt werden, welche auf das Gut Planhof zu bieten beabsichtigen. 1

Den 12. Februar 1854. Nr. 116.

* * *

Diejenigen, welche zur Uebernahme der Stelle eines Lehrers der Schwimmkunst bei der Dorpatschen Universität willens und geeignet sind, werden hiedurch aufgefordert, sich deshalb unter Beibringung der erforderlichen Personal-Legitimationen und Zeugnisse über ihre Befähigung zur Verwaltung des erwähnten Amtes in der Canzellei des Universitäts-Conseils zu melden, woselbst die nähern Bedingungen und Auskünfte in Bezug auf die in Rede stehende Stelle zu erfahren sind. 3

Dorpat, den 23. Februar 1854. Nr. 100.

* * *

Diejenigen, welche die Anfuhr von circa 25 Kasten Wracksteine vom Sandpfortenmarktplatze nach dem Rancken- und Altonaschen Damme hin, zu übernehmen gesonnen seyn sollten, werden desmittelst aufgefordert, sich zu dem auf den 11. März anberaumten Ausbotstermine um 12 Uhr vormittags zur Verlautbarung ihrer Forderung, vorher aber zur Durchsicht und Unterzeichnung der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. 2

Den 5. März 1854. Nr. 137.

Желающіе принять на себя перевозъ забракованныхъ камней съ рынка за Песочными воротами на Ранкскую и Альтонайскую дамбы, приглашаются симъ Рижскою Городовою Касса-Коллегіею, явиться въ оную къ назначенному на сей предметъ торгу 11. числа с. Марта мѣсяца въ 12 часовъ до полудня, а заранѣе для разсмотрѣнія и подписки кондицій.

5. Марта 1854 года. № 137. 2

Anmerkung. Hierbei folgt für die betreffenden Behörden Livlands: eine Beilage zu Nr. 3 der Räsanschen Gouv.-Zeitung über Ausmittelung von Personen.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **C. Mertens.**